

Tischtennis Verband Region Hannover e.V. (TTVRH)

Versammlungsordnung für Regionstage

gemäß § 18 Ziffer 2 der Satzung vom 26.2.1998, in der Fassung vom 1.6.2004

Alle in der Versammlungsordnung aufgeführten Funktionen / Ämter gelten - unabhängig von ihrer sprachlichen Bezeichnung - in gleicher Weise für weibliche und männliche Bewerber.

1. Der Regionstag ist nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann beschlossen werden
2. Der Regionstag muss in der durch die Satzung vorgeschriebenen Form einberufen werden.
3. Bei Beginn des Regionstages ist die satzungsgemäße Einberufung festzustellen und über Ergänzungswünsche zur Tagesordnung zu beschließen.
4. Der Versammlungsleiter kann für einzelne Tagesordnungspunkte Berichterstatter berufen.
5. Bei Anträgen erhält zunächst der Antragsteller das Wort zur Begründung seines Antrages.
6. Jeder Tagungsteilnehmer kann sich an den Aussprachen beteiligen.
Das Wort erteilt der Versammlungsleiter in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
7. Die Redezeit ist pro Redner auf 3 Minuten beschränkt.
8. Anträge auf Schluss der Debatte kommen zur sofortigen Abstimmung, nachdem der Antragsteller dafür und ggf. ein anderer Redner dagegen gesprochen hat.
9. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte stellen.
10. Vor Abstimmung über Schluss der Debatte sind die Namen der noch in der Rednerliste eingetragenen Redner zu verlesen.
11. Spricht ein Redner nicht zur Sache, kann ihm nach einmaliger Aufforderung das Wort entzogen werden.
12. Die Verlesung von Schriftstücken bedarf der Zustimmung des Versammlungsleiter.
13. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist deutlich zu bezeichnen. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung grundsätzlich zu verlesen.
14. Liegen über einen Gegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den am weitest gehenden Antrag zunächst abzustimmen. Im Zweifel entscheidet der Versammlungsleiter bei welchem Antrag es sich um den am weitest gehenden handelt.
15. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen, es sei denn, dass die Versammlung schriftliche oder namentliche Abstimmungen beschließt.
16. Bei allen Abstimmungen entscheidet, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
17. Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen, es sei denn, ein Stimmberechtigter verlangt geheime Abstimmung; auch bei nur einem Wahlvorschlag ist dem Verlangen Folge zu leisten.
18. Erhält bei Wahlen unter mehreren Bewerbern keiner die Mehrheit der gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl statt. Bei der Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Bei Stimmengleichheit der Stichwahl entscheidet das Los über den Gewinner.
19. Wählbar ist auch derjenige, der nicht anwesend ist, unter der Voraussetzung, dass er seine Zustimmung schriftlich erklärt hat.
20. Über jeden Regionstag ist ein Protokoll anzufertigen, welches alle Beschlüsse enthalten muss. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Einwände gegen das Protokoll sind auf dem nächsten Regionstag vorzubringen.